

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

LIQUIDATORENHAFTUNG: HAFTUNGSUMFANG AUF DEN ZEITPUNKT DES BEGINNS DER FAKTISCHEN LIQUIDATION FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER BESTÄTIGT!

Art. 55 Abs. 1 DBG bestimmt in Anlehnung an die Vorschrift von Art. 15 Abs. 1 VStG die Haftung der Liquidatoren für die direkte Bundessteuer. Gemäss dieser Bestimmung haften die mit der Liquidation – in irgendeiner Form – betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses solidarisch für die geschuldeten Steuern, wenn die Steuerpflicht der juristischen Person endet.

Von Interesse ist dabei zweierlei:

- (i) Was bedeutet «endet die Steuerpflicht einer juristischen Person»? Genügt, wie im Verrechnungssteuerrecht der Fall, eine faktische Liquidation, um die Liquidatorenhaftung auszulösen?
- (ii) Was bedeutet «Liquidationsergebnis»? Ist das Liquidationsergebnis als Haftungsumfang auf den Zeitpunkt des Beginns der faktischen Liquidation zurückzubeziehen?

Das Bundesgericht hat sich im Entscheid 2C_472/2015 vom 14. September 2016 u.a. und insbesondere mit der zweiten Frage auseinandergesetzt.

Die Frage, ob bereits eine faktische Liquidation die Liquidatorenhaftung gemäss Art. 55 DBG auszulösen vermag, musste auch in diesem Entscheid (baldauerlicherweise) nicht geklärt werden. Denn im vorliegenden Fall wurde über die betreffende Gesellschaft der Konkurs eröffnet, das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und die Liquidation damit beendet. Dies entspricht in jedem Fall dem Wortlaut von Art. 55 Abs. 1 DBG («endet»).

Im Gegensatz zu Art. 55 Abs. 1 DBG spricht Art. 15 Abs. 1 VStG von einer Mithaftung für die Steuer einer «aufgelösten» juristischen Person, als welche bereits eine faktisch in Liquidation gesetzte Gesellschaft gilt.

Hingegen hat das Bundesgericht klar Stellung bezogen zum Haftungsumfang der Liquidatorenhaftung gemäss Art. 55 Abs. 1 DBG. Hier sei die im Bereich des Verrechnungssteuerrechts entwickelte Rechtsprechung zur faktischen Liquidation heranzuziehen. Massgebend für die Bestimmung des Liquidationsergebnisses nach Art. 55 Abs. 1 DBG sei grundsätzlich ebenso das Gesamtvermögen der Gesellschaft bei Beginn der faktischen Liquidation. Der Beginn einer faktischen Liquidation sei im Übrigen dann anzunehmen, wenn die Gesellschaftsaktiven versilbert werden und die Aktionäre beziehungsweise die Ihnen nahestehenden Personen den Verwertungserlös erhalten (Bestätigung der Rechtsprechung).

Obwohl die direkte Bundessteuer weit weniger ins Gewicht fällt als die Verrechnungssteuer mit 35%, sind die mit der Liquidation betrauten Personen bei Gefahr einer faktischen Liquidation gut beraten, auch die direkte Bundessteuer auf dem Liquidationsergebnis im Zeitpunkt des Beginns einer allfälligen faktischen Liquidation sicherzustellen.

März 2017